Ausschussdrucksache 8/274-14

# Ausschussdrucksache

(13.01.25)

### Inhalt:

Schreiben Verband Bildung und Erziehung Mecklenburg-Vorpommern vom 12.01.2025

hier: Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes
- Drs. 8/4261 -





Heinrich-Mann-Str. 18 19053 Schwerin T. + 49 385 - 55 54 97 F. + 49 385 - 550 74 13 info@vbe-mv.de www.vbe-mv.de

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Bildung & Kindertagesförderung
-Der Vorsitzende –

Lennéstr. 1 19053 Schwerin

12.01.2025

Betr.: Anhörung zum "Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes"

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o.g. Gesetzesentwurf

Die gestellten Fragen beantworten wir wie folgt:

#### 1. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf zum Schulgesetz?

In der Bewertung des vorgelegten Entwurfes könnten wir es uns einfach machen und auf unsere Stellungnahme zum "Entwurf eines sechsten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes" von 2019 verweisen. In wesentlichen Punkten, vor allem der inklusiven Beschulung, hat diese bis heute Bestand. Nach wie vor fehlen konkrete Angaben, welche Voraussetzungen für die Beschulung von inklusiven Schulklassen gegeben sein müssen. Wir beziehen uns speziell auf die personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen. Nur eine erneute zeitliche Verschiebung der Schließung der Förderschulen Lernen lösen diese Probleme nicht. Hier müssen konkrete Angaben gemacht werden. Auch die Frage der multiprofessionellen Teams ist nicht geklärt. Es fehlt eine klare Definition, wer alles zu einem solchen Team gehören müsste.

Die sprachlichen Anpassungen sind gut und zeitgemäß. Und auch andere Klarstellungen waren notwendig. Dass die Berufsorientierung wichtig und notwendig ist, zeigt der Fachkräftemangel. Eine Schwerpunktsetzung ist also richtig. Die Studienorientierung geht dabei leider etwas unter.

Die Erteilung der Schullaufbahnempfehlung in Klasse 6 auf dem Halbjahreszeugnis begrüßen wir.



Die Coronapandemie hat gezeigt, wie wichtig digitaler Unterricht sein kann. Dass der Präsenzunterricht weiterhin Vorrang haben soll, ist wichtig zu formulieren. Auch die aufgenommenen Regelungen zur Digitalen Landesschule, deren Einführung wir ausdrücklich begrüßen, sind richtig. Es muss aber klar sein, dass durch die Digitalen Landesschulen nur Zusatzangebote gemacht werden können. Eine Antwort auf den Lehrkräftemangel sind die Digitalen Landesschulen nicht und dürfen es auch nicht werden. Es müsste klarer herausgestellt werden, dass den Schülerinnen und Schülern die Hard- und Software zur Verfügung gestellt werden muss, wenn sie Angebote der Digitalen Landesschulen nutzen wollen oder sollen.

Zu weiteren Punkten äußern wir uns in den Antworten der nachfolgenden Fragen.

Insgesamt ist festzustellen, dass der vorgelegte Entwurf nicht reicht, um die Probleme in den Schulen zu lösen. Um ein zukunftsfähiges Bildungssystem mit sehr guten Schulen zu integrieren, bedarf es bedeutend größerer Anstrengungen. Diese müssten im Verbund der drei Entscheidungs- und Umsetzungsebenen, Bund, Länder und Kommunen, umgesetzt werden. Davon sind wir derzeit leider weit entfernt, so dass zu befürchten ist, dass Deutschland im internationalen Maßstab weiter abgehängt wird. Unsere Schulen sind weder von den äußeren noch von den inneren Bedingungen auf die Anforderungen der Zeit und vor allem der Zukunft vorbereitet. Auch wenn wir Fortschritte bei der Digitalisierung gemacht haben, sind wir noch lange nicht auf dem Stand anderer Länder. Schulen sollten auch in der Klimaneutralität voran gehen. Räumlichkeiten müssen großzügig gestaltet sein. Und vor allem klare Aussagen zur personellen Ausstattung sind dringend notwendig. In allen diesen Punkten lässt auch diese Schulgesetznovelle viele Fragen offen.

Auffallend ist, dass sehr häufig der Vermerk "Verordnungsermächtigung" im Schulgesetz ergänzt werden soll. Man könnte vermuten, dass damit die Verantwortung von der Legislative auf die Exekutive verschoben wird.

## 2. Welche weiteren Änderungen im Schulgesetz wären über den vorliegenden Gesetzentwurf hinaus dringend erforderlich?

Wir verweisen auf die Antwort zur Frage 1. Dazu möchten wir ergänzen:

Die Ordnungsmaßnahmen in § 60a sollten auch in Ausnahmefällen im Grundschulbereich gelten. Vorkommnisse an den Grundschulen der letzten Jahre haben gezeigt, dass nur die Anwendung der Erziehungsmaßnahmen in einigen Fällen eben nicht den erwünschten Erfolg gebracht haben. Aus diesem Grund wäre es notwendig, auch die Ordnungsmaßnahmen in gut begründeten Fällen auch schon im Grundschulbereich zur Anwendung bringen zu können.

Ab August 2026 beginnt der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung. Dazu hätten wir uns im vorliegenden Entwurf schon klare Regelungen gewünscht. Derzeit sieht es so aus, dass die Betreuung außerhalb des Unterrichts von den Schulen abgekoppelt werden soll. Das wäre für uns der falsche Ansatz. Bei einer Ganztagsbetreuung muss die Schule immer federführend den Hut aufhaben. Die Probleme, die dabei vor allem im ländlichen Raum auftreten, müssen jetzt benannt und nach Lösungen gesucht werden. Auch die Schaffung der räumlichen und personellen Voraussetzungen müssen zeitnah angegangen, finanzielle Mittel noch in diesem Jahr für



das Haushaltsjahr 2026 oder bei größeren Investitionen auch schon für 2025 eingeplant werden. Das geht aber nur, wenn der Rahmen z.B. durch das Schulgesetz vorgegeben wird.

### 3. Sehen Sie in den Änderungen im Schulgesetz Verbesserungen für die Lehrkräfte?

Nein! Es ist jetzt allerdings auch nicht zu erwarten, dass in einem Schulgesetz konkrete Regelungen zur Verbesserung der Situation der Lehrkräfte enthalten sind. Was wir uns allerdings gewünscht hätten, wäre eine klare Definition der multiprofessionellen Teams. Für uns als VBE gehören z.B. auch Schulgesundheitsfachkräfte an jede Schule. Schulversuche in Brandenburg und Hessen haben gezeigt, dass dies eine große Unterstützung für Schulen ist und damit auch zu einer Entlastung bei den Lehrkräften führt. Auch Regelungen, wie viele Schülerinnen und Schüler mit diagnostizierten Förderbedarfen in einer Lerngruppe sein dürfen, bis eine zweite Lehrperson zugewiesen werden muss, sollte festgeschrieben werden.

# 4. Sehen Sie in dem Schulgesetz Verbesserungen, um dem Unterrichtsausfall entgegenzuwirken?

Nein! Durch die Digitalen Landesschulen können und sollten nur Zusatzangebote gemacht werden. Die Abfederung des Unterrichtsausfalls, indem durch die Digitalen Landesschulen gleichzeitig mehrere Klassen durch eine Lehrkraft beschult werden, darf nicht die Zielstellung dieser neuen Schulen sein. Andere Regelungen, um den Unterrichtsausfall entgegenzuwirken, sind im Entwurf nicht enthalten.

5. Nach Ziffer 276 des Koalitionsvertrages sollen Schulschließungen durch das Land allein aufgrund von zu geringen Schülerzahlen nicht erfolgen. Sehen Sie dies aufgrund der Änderungen im Gesetzentwurf erfüllt? Sehen Sie in den reduzierten Schülereingangszahlen sowie den weiteren Regelungen im Schulgesetz eine wirkliche Bestandsgarantie mit Planungssicherheit für die Schulstandorte in Mecklenburg-Vorpommern?

Aus unserer Sicht ist es eine Scheinsicherheit der Schulstandorte. Für uns ergeben sich zwei Fragen:

- 1. Was passiert, wenn die neu festgelegte Schülereingangszahl unterschritten wird? Was hat sich dann verglichen mit der jetzigen Situation verändert?
- 2. Welcher Schulträger ist bereit, größere Investitionen in Schulen zu tätigen, wenn man eine Scheinbestandsfähigkeit für die nächsten fünf Jahre hat?

Wir denken, dass die Politik hier ehrliche Lösungen finden muss. Um Schulen zukunftsfähig zu machen, müssen größere Investitionen getätigt werden, auch bzw. gerade in den kleinen Landschulen, damit hier gleiche Lernbedingungen und damit gleiche Bildungschancen bestehen. Wird ein Schulträger dazu bereit sein, wenn die Bestandsfähigkeit nur für fünf Jahre gesichert ist? Aus unserer Sicht müsste diese für einen längeren Zeitraum wirklich sicher festgeschrieben werden. Dazu gehört auch, dass das Land absichern muss, dass an diesen Schulen genauso ausgebildete Lehrkräfte zur Verfügung stehen wie in den größeren Städten. Aber welche junge Lehrkraft wird im ländlichen Raum sesshaft werden wollen, wenn die Bestandsfähigkeit nur begrenzt gegeben ist? Aus diesen Gründen erwarten wir von den poli-



tischen Entscheidungsträgern, dass man eine Schulstandortplanung festschreibt, die für die Schulen eine Sicherheit für einen langen Zeitraum vorgibt. Und hier muss man sich entscheiden, ob man sich auch kleine Schulen weiter leisten will und kann oder ob man andere Wege einschlagen muss. Notwendige Planungssicherheit besteht weder jetzt und auch nicht mit den geplanten Änderungen.

Die Entscheidung der Eltern, auf welche Schule sie ihre Kinder schicken, hat vor allem auch mit den Gegebenheiten der jeweiligen Schule zu tun. Gibt es genug Personal, wie ist die Schule ausgestattet, gibt es ausreichend Angebote auch außerhalb des Unterrichts, werden alle Fächer mit Fachlehrkräften angeboten – alles das sind u.a. Fragen, die sich Eltern bei der Schulwahl auch zwischen staatlichen und Schulen in freier Trägerschaft stellen.

6. Wie bewerten Sie die Neuregelung der Laufbahnempfehlung, dass neben der Durchschnittsnote von 2,5 in den Hauptfächern nunmehr auch in allen drei Hauptfächern mindestens die Note 4 erreicht werden muss? Die durch die Neuregelung geregelte Verschärfung gilt alleinig für die Notenkombination 1-1-5. Sind Ihnen Fälle bekannt, in denen Schülerinnen und Schüler mit dieser Notenkombination bisher das Gymnasium besucht haben? Sehen Sie in dieser Regelung eine Stärkung der Regionalen Schule sowie des Gymnasiums? Sehen Sie in dieser Regelung eine ausreichende Verschärfung der Laufbahnempfehlung?

Wie in der Fragestellung schon richtig festgestellt, wird mit der neuen Regelung nur die Notenkombination 1-1-5 verhindert. Das dürfte so gut wie gar nicht in der Praxis vorkommen. Es sei denn, es liegt eine deutliche Teilleistungsstörung vor. Diese wird aber zu Recht von der Regelung als Ausnahme ausgeschlossen. Um wirklich eine Stärkung der Gymnasien und Regionalen Schulen zu erreichen, muss auch die Note 4 für die drei Hauptfächer ausgeschlossen werden. So lange aber letztendlich der Elternwille entscheidet, wird jegliche Regelung konterkariert.

- 7. keine Äußerung
- 8. keine Äußerung

Michael Blanck Landesvorsitzender

Michael Blanck